

Beschlussvorlage
SCH/2023/051 [öffentlich]



Gemeinde
Schwerinsdorf
Der Bürgermeister

Betreff:
Teileinziehung des Moorweges/Achterbargsweges (teilweise)

Federführung: Sachgebiet 31 - Planung
Verfasser: Nancy Waßmann
Aktenzeichen: 31.3/Wa
Datum: 13.12.2023

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Rat der Gemeinde Schwerinsdorf	13.12.2023	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Absicht der Teileinziehung für den Moorweg sowie den Achterbargsweg soll ortsüblich bekannt gemacht werden.

Name	Beginn	Ende	Länge
Moorweg (teilweise) (Flur 1, Flurstück 1/26, Gemarkung Schwerinsdorf)	Einmündung Achterbargsweg (Flur 1, Flurstück 1/26, Gemarkung Schwerinsdorf)	Höhe Moorweg (auf Höhe Flur 1, Flurstück 45/2 Gemarkung Schwerinsdorf)	ca. 1.140 m
Achterbargsweg (teilweise) (Flur 1 Flurstück 1/28 Gemarkung Schwerinsdorf)	Einmündung Oldendorfer Straße (Flur 2, Flurstück 75/37, Gemarkung Schwerinsdorf)	Höhe Moorweg (Flur 1, Flurstück 1/26, Gemarkung Schwerinsdorf)	ca. 500 m
		Gesamt	ca. 1.640 m

Die beidseitige Einfahrt und das Parken von Fahrzeugen aller Art sollen verboten werden. Verwendet wird zu diesem Zweck das Verkehrsschild 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“, das Verkehrsschild 283 „Absolutes Haltverbot“ sowie zusätzlich das Verkehrsschild 1020-30 „Anlieger frei“.

Sachverhalt:

Der Moorweg sowie der Achterbargsweg ist derzeit dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten und Nutzerkreise gewidmet.

Die vorhandenen Spurplatten im Achterbargsweg sind in einigen Teilbereichen abgesackt bzw. verschoben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Nutzung des Achterbargsweges Personen- und Sachschäden entstehen. Um dem vorzubeugen, soll die Nutzung des Achterbargsweges auf dem Teilstück eingeschränkt werden, um im Schadenfall von der Regresspflicht ausgenommen zu sein. Die Zuwegung über den Moorweg zum Achterbargsweg soll deshalb ebenfalls für den öffentlichen Verkehr umgewidmet werden.

Die Absicht der Teileinziehung ist in der Gemeinde gem. § 8 Abs. 2 Nds. Straßengesetz drei Monate

vorher ortsüblich bekannt zu machen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Beschluss des Rates der Gemeinde über die Teileinziehung erforderlich.

Die betroffene Straße ist in dem beigefügten Kartenauszug in Rot dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Durch die Ankündigung zunächst keine.



Mathias Bontjer
Gemeindedirektor

Anlagenverzeichnis:

1. Kartenauszug Moorweg/Achterbargsweg